

Statuten des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Handlungswissenschaft

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Verein (im Folgenden: „die Gesellschaft“) führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Handlungswissenschaft“, im internationalen Verkehr „Austrian Association of Occupational Science“ (AOS). Es handelt sich dabei um einen Verein im Sinne des § 1 Abs 1 Vereinsgesetz 2002.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, im Bedarfsfall darüber hinaus.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft bezweckt die Förderung, Etablierung und interdisziplinäre Diskussion der Handlungswissenschaft in Österreich, um die Entwicklung dieses Wissenschaftszweigs in Österreich zu forcieren.
- (2) Ziele der Gesellschaft sind:
 - a) die Schaffung eines umfassenden Verständnisses über den Zusammenhang zwischen Betätigungen/Handlungen, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt,
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit sowie des Informations- und Gedankenaustauschs zwischen Handlungswissenschaftler*innen, Ergotherapeut*innen, Berufsfeldvertreter*innen und Angehörigen angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene,
 - c) die Stärkung der Wahrnehmung der Handlungswissenschaft in der Öffentlichkeit sowie die Sensibilisierung der Politik und Bevölkerung für Betätigung und ihre Bedeutung und
 - d) dadurch die Ermöglichung einer effektiven, evidenzbasierten, nachhaltigen und an die Bedürfnisse und die Umwelt von Klient*innen und Patient*innen angepasste, ergotherapeutische Forschung und Versorgung.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Die Identifikation, Definition und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Hand-

lungswissenschaften in Österreich gemeinsam mit österreichischen Handlungswissenschaftler*innen, Ergotherapeut*innen, Berufsfeldvertreter*innen und Angehörigen angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen,

- b) die Vertretung der Interessen der Handlungswissenschaft sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene,
 - c) die Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen,
 - d) die Planung, Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen in welcher Form auch immer,
 - e) die Akquise von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - f) die Kommunikation von fachspezifischen Informationen in jeder technisch möglichen Form, und
 - g) die Gewährung von Förderungen sowie Preisausschreibungen für spezifische wissenschaftliche Projekte sowie Publikationen im Rahmen und Umfang des § 40b BAO.
- (2) Sofern dies dem Zweck der Gesellschaft dient, ist die Gesellschaft weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilf*innen gemäß § 40 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfin tätig zu werden.

§ 4

Finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Zwecks der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft soll durch folgende finanzielle Mittel erreicht werden:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge,
 - b) Einnahmen aus Spenden, öffentlichen oder privaten Subventionen/Förderungen, Sammlungen, Vermächnissen und aus sonstigen Zuwendungen aller Art,
 - c) Förderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von wissenschaftlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Auftragsprojekten,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch die Gesellschaft zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Kollektivmitglieder, Ehrenmitglieder und Ruhende Mitglieder.
- (2) *Ordentliche Mitglieder* sind natürliche Personen jedweden Geschlechts, welche die Tätigkeit der Gesellschaft vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Zwecks der Gesellschaft unterstützen.

- (3) *Kollektivmitglieder* sind juristische Personen, insbesondere Fachhochschulen und Universitäten.
- (4) *Ehrenmitglieder* sind natürliche Personen jedweden Geschlechts, die hierzu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Gesellschaft ernannt werden.
- (5) *Ruhende Mitglieder* sind jene ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Maßgabe von Punkt § 7(1) ruhend gestellt wurde.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme gesuche als ordentliches Mitglied oder Kollektivmitglied sind an den*die Präsident*in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Abweichend von § 6(1) erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (3) Vor Entstehung der Gesellschaft erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung der Gesellschaft wirksam.

§ 7

Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können für die Dauer von höchstens zwei Jahren ihre Mitgliedschaft ruhend stellen. Der Antrag auf Gewährung einer ruhenden Mitgliedschaft im Sinne des § 5(5) mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr muss bis 31. Oktober gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens der Austrittsanzeige maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber der Gesellschaft im Rückstand ist. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt. Gegen offene Forderungen der Gesellschaft ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Das nach § 7(4) oder § 7(5) vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich

die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden, bis zu welcher die Mitgliedschaftsrechte des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds ruhen. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung der Generalversammlung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aus den in § 7(4) sowie § 7(5) genannten Gründen abweichend von § 7(4) sowie § 7(5) über Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung. § 7(6) gelangt nicht zur Anwendung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft nach Maßgabe allfälliger vom Vorstand erstellter Richtlinien zu beanspruchen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder besitzen das Stimmrecht einschließlich des aktiven Wahlrechts in der Generalversammlung, wobei Kollektivmitglieder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten werden („*stimmberechtigzte Mitglieder*“). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht kommt ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung der Gesellschaft zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Das ruhende Mitglied verzichtet für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft auf alle seine Rechte.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Statuten der Gesellschaft und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft gemäß § 11 zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sowie Kollektivmitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß § 10 pünktlich einzuzahlen.
- (4) Bei Veranstaltungen der Gesellschaft können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 10 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe sowie Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder sowie Kollektivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung ist berechtigt, innerhalb der jeweiligen Arten der Mitgliedschaft anhand sachlicher Kriterien unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge für verschiedene Mitgliedergruppen (zB Studierende, Pensionierte) festzusetzen. Vor Entstehen des Vereins erfolgt die Festlegung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge durch die Gründer, wobei diese Regelungen erst mit Entstehung des Vereins wirksam werden.
- (2) Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung kann zur Einbringung außenstehender Beiträge ein Inkassobüro eingeschaltet werden.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen herabsetzen bzw. erlassen.

§ 11 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung (§ 12, § 13),
- b) der Vorstand (§ 14, § 15, § 16),
- c) der*die „Past President“ (§ 17),
- d) das Schiedsgericht (§ 18),
- e) die Studierendenvertretung (§ 19)

§ 12 **Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat in folgenden Fällen binnen vier Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - d) auf Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002)
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Präsident*in. Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung der Gesellschaft (§21) zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Präsident*in, bei deren*dessen Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über das Budget.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstands.
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- i) Entscheidung über eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 und besteht aus neun Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem*der Präsident*in und seinem*seiner Stellvertreter*in,
 - b) dem*der Schriftführer*in und seinem*seiner Stellvertreter*in,
 - c) dem*der Finanzreferent*in und seinem*seiner Stellvertreter*in,
 - d) dem*der Medienreferent*in und seinem*seiner Stellvertreter*in und
 - e) dem Vorstandsmitglied von Ergotherapie Austria.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der*die Rechnungsprüfer*in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist maximal für zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem*der Präsident*in, in dessen*deren Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt der*die Präsident*in, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, danach dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist er jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsident*in den Ausschlag. Abweichend davon ist bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern Einstimmigkeit erforderlich.
- (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung nach § 14(9) und Rücktritt nach § 14(10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines*einer neuen Nachfolger*in wirksam.

§ 15 **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

- a) Auswahl und Bestellung von zwei unabhängigen sowie unbefangenen Rechnungsprüfern.
- b) Erstellung des Jahresbudgets, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Gesellschaft.
- f) Führen einer Mitgliederliste.
- g) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können.
- h) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- i) Gewährung von Förderungen sowie Preisausschreibungen für spezifische wissenschaftliche Projekte sowie Publikationen im Rahmen und Umfang des § 40b BAO.
- j) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 16 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem*der Präsident*in obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Präsident*in und eines weiteren Vorstandmitglieds, in Geldangelegenheiten des*der Präsidentin und des*der Finanzreferent*in. Der*die Präsident*in führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der*die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesellschaft.
- (2) Der*die Schriftführer*in verfasst alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Archivs der Gesellschaft. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Präsident*in bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft und hat insbesondere die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands zu führen.
- (3) Der*die Finanzreferent*in besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber der Gesellschaft verantwortlich.
- (4) Dem*der Medienreferent*in obliegen sämtliche Belange der Informationsweitergabe an die

Mitglieder und an die Medien.

- (5) Das Vorstandsmitglied von Ergotherapie Austria pflegt die Verbindung und Kommunikation zwischen der Gesellschaft und Ergotherapie Austria sowie deren Mitgliedern und vertritt Ergotherapie Austria sowie deren Mitglieder als Ansprechpartner*in.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des*der Präsident*in, des*der Schriftführer*in, des*der Finanzreferent*in sowie des*der Medienreferent*in sein*ihr jeweilige*r Stellvertreter*in. Für den Fall, dass auch der*die jeweilige*r Stellvertreter*in verhindert ist, oder eine Vorstandsfunktion vakant ist, werden die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie seines*seiner Stellvertreters*in von einem anderen Vorstandsmitglied besorgt, das durch Vorstandsbeschluss dazu bestimmt wurde.

§ 17

Past President

- (1) Der*die entlastete Präsident*in wird nach der Wahl des Vorstandes (§ 14(2)) automatisch zum*zur „Past President“, sofern er*sie nicht für eine zweite Amtsperiode als Präsident*in wieder gewählt wurde.
- (2) Sollte der*die Präsident*in nach der Amtsperiode nicht entlastet werden bzw. während der Amtsperiode abgesetzt werden, wird der*die Präsident*in nicht zur*zum „Past President“. In diesem Fall bleibt die Position des*der „Past President“ unbesetzt.
- (3) Die Funktionsdauer des*der „Past President“ beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein*e neue*r „Past President“ eintritt. Die Funktion „Past President“ wird somit maximal für eine Dauer von zwei aufeinanderfolgende Perioden (4 Jahre) ausgeführt werden.
- (4) Der*die „Past President“ hat eine unterstützende und beratende Rolle für den*die amtierende*n Präsident*in.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das interne Schiedsgericht der Gesellschaft berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter*in namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen 14 Tagen eine dritte Person zum*r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Unterlässt es ein Streitteil rechtzeitig, eine*n Schiedsrichter* in namhaft zu machen, wird diese*r durch die am Streit unbeteiligten Vorstandsmitglieder ernannt.

- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs im Rahmen der Statuten der Gesellschaft und fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit seiner drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 19

Studierendenvertretung

- (1) Der*die Studierendenvertreter*in und sein*e Stellvertreter*in vertritt die Interessen aller Studierenden, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität absolvieren.
- (2) Die Bestellung des*der Studierendenvertreter*in und seine*r Stellvertreter*in erfolgt durch den Vorstand. Er*sie muss für die Dauer seiner*ihrer Bestellung ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Die Funktionsdauer ist beschränkt auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.
- (4) Eine Abberufung des*der Studierendenvertreter*in und seine*r Stellvertreter*in durch den Vorstand ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, etwa bei einer so gravierenden Pflichtverletzung, die die Belassung des*der Studierendenvertreter*in und seine*r Stellvertreter*in in seiner Funktion für den Vorstand unzumutbar machen würde, möglich.

§ 20

Wahl des Vorstandes, Wahlvorschläge und Wahlvorgang

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich selbst schriftlich für eine Funktion im Vorstand unter Angabe des Namens sowie der Funktionsbezeichnung zu nominieren. Eine Nominierung ist dabei nur für eine Vorstandsfunktion möglich.
- (2) Die Nominierung kann durch persönliche Übergabe, Postweg oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden. Die Nominierung muss spätestens bis zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung einlangen; das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung trägt das Mitglied.
- (3) Auf Grundlage der eingelangten Nominierungen hat der Vorstand einen Wahlvorschlag zu erstellen. In den Wahlvorschlag sind sämtliche rechtzeitig eingegangenen Nominierungen aufzunehmen. Dabei sind die Funktionen gemäß den eingegangenen Nominierungen zu besetzen.
- (4) Sollten für eine oder mehrere Funktionen keine Nominierungen eingegangen sein, hingegen bei einer oder mehrerer Funktionen Mehrfachnominierungen vorliegen, gilt Folgendes: Der Vorstand hat unverzüglich sämtliche nominierten Mitglieder darüber in Kenntnis zu setzen, dass Mehrfachnominierungen für eine oder mehrere Funktionen vorliegen, hingegen für eine oder mehrere Funktionen keine Nominierungen eingegangen sind. Der Vorstand ist sodann berechtigt, im Einvernehmen mit den nominierten Kandidaten eine Umnominierung zu erreichen, sodass im Wahlvorschlag jede Funktion mit zumindest einem nominierten Kandidaten besetzt ist.
- (5) Sollten auch nach Erstellung des adaptierten Wahlvorschlages gemäß § 20(4) Funktionen unbesetzt sein, so kann sich ein ordentliches Mitglied abweichend von § 20(2) auch noch in der Ge-

neralversammlung bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Wahlvorschlags (§ 20(7)) für eine dieser vakanten Funktionen beim Vorstand mündlich nominieren.

- (6) Der Wahlvorschlag ist spätestens drei Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich (postalisch oder E-Mail) zu übermitteln. Er hat die Nominierungen für die jeweiligen Vorstandsfunktionen zu enthalten. Sofern für bestimmte Vorstandsfunktionen – auch nach Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 20(4) – keine Nominierungen vorliegen, hat der Wahlvorschlag diese vakanten Vorstandsfunktionen zu bezeichnen und anzuführen, dass eine Nominierung für ausschließlich diese Funktionen noch in der Generalversammlung bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Wahlvorschlags (§ 20(7)) möglich ist.
- (7) Der Wahlvorschlag ist in der Generalversammlung von der*dem amtierenden Schriftführer*in zu verkünden, im Anschluss werden die Funktionen in der Reihenfolge der Nennung der Vorstandsmitglieder (§ 14(1)) gewählt.
- (8) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn eine einfache Stimmenmehrheit vorliegt oder diese*r in einer gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl zwischen den führenden Kandidat*innen die größere Zahl der Stimmen erreicht. Im Fall eines Stimmengleichstandes entscheidet nach Durchführung eines weiteren Wahlganges die*der Präsident*in.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro zu wählende Funktion eine Stimme zu vergeben und kann für jede Funktion nur eine*n Kandidat*in wählen. Sollte für eine Funktion nur ein*e Kandidat*in nominiert sein, ist mittels ja/nein abzustimmen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagespunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, beschlossen werden, wobei die in § 12(8) Satz 3 festgelegten Mehrheitserfordernisse einzuhalten sind. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der*die Präsident*in der*die vertretungsbefugte Liquidator*in.
- (2) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen der Gesellschaft, im Sinne der §§ 34 BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22

Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich die Gesellschaft mit ihrem Vermögen.
- (2) Die Haftung von Mitgliedern eines Organs im Sinne des § 11 gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.